

**RELEVANZPRÜFUNG ZUR SPEZIELLEN  
ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)**

**ALLERSBERG**

**BAUGEBIET ST. WOLFGANG**

**LKR. ROTH**

im Auftrag von:

Markt Allersberg, Technisches Bauamt, Marktplatz 1, 90584 Allersberg

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



Bayreuth, 19.7.2019

*Dr. H. Schlumprecht*

**Büro für ökologische Studien**

**Schlumprecht GmbH**

**Richard-Wagner-Str. 65**

**D-95444 Bayreuth**

**Tel. : 09 21 / 6080 6790**

**Fax : 09 21 / 6080 6797**

**Internet: [www.bfoess.de](http://www.bfoess.de)**

**E-Mail: [Helmut.Schlumprecht@bfoess.de](mailto:Helmut.Schlumprecht@bfoess.de)**

**Abkürzungsverzeichnis:**a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RiLi:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL BY	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora-Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 EINLEITUNG.....</b>	<b>3</b>
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	3
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	4
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	4
1.4 ABGRENZUNG, ZUSTAND UND BEPLANUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES.....	5
1.5 AUS DEM PLANUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN .....	8
<b>2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....</b>	<b>9</b>
2.1 WIRKFAKTOREN .....	9
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE .....	9
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	9
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen.....	9
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	9
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	10
2.3.1 Flächenbeanspruchung .....	10
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen .....	10
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE .....	10
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	10
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	10
2.4.3 Optische Störungen .....	10
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	11
<b>3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....</b>	<b>12</b>
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG .....	12
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	13
3.3 FCS-MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH .....	13
3.4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	13
3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	14
3.4.2.1 <i>Fledermäuse</i> .....	16
3.4.2.2 <i>Reptilien</i> .....	16
3.5 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE .....	16
<b>4 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG .....</b>	<b>18</b>
4.1 KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE .....	18

4.2	WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES .....	18
4.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
4.2.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i> .....	18
4.2.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i> .....	18
4.2.1.3	<i>Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</i> .....	19
<b>5</b>	<b>GUTACHTERLICHES FAZIT .....</b>	<b>21</b>
<b>6</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>23</b>
<b>7</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>25</b>
7.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN .....	25
7.2	FOTODOKUMENTATION.....	30

<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten.....	15

<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abbildung 1: Übersicht Planungsgebiet .....	5
Abbildung 2: Übersicht Planungsgebiet im Luftbild.....	6
Abbildung 3: Nachweise saP-relevanter Arten .....	7

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Ausweisung des Wohngebiets „St. Wolfgang“ in Allersberg, Lkr. Roth, ist eine Vorprüfung bzw. Relevanzabschätzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Das Untersuchungsgebiet liegt im Lkr. Roth.

Die Relevanzprüfung zur saP wurde im Frühjahr 2019 angefragt und beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Bei den Geländebegehungen (6.4. und 30.5.2019, H. Schlumprecht) wurden Horst- und Höhlenbäume gesucht. Weiter wurde nach saP-relevanten Arten (z.B. Zauneidechse) und ihren potenziellen Habitaten sowie der standörtlichen Voraussetzungen (spezifische Futterpflanzen, Kleingewässer, etc.) gesucht. Auf der Planungsfläche befindet sich ein Acker (großflächig), Gebüschstrukturen, Holzablagerungen und ein magerer Saum.

Die Erheblichkeitsabschätzung zur saP wird im „Worst-case“-Verfahren durchgeführt, d.h. das Habitat-Potenzial wird gutachterlich eingeschätzt und angenommen, saP-relevante Arten kämen vor, falls die Voraussetzungen für ein Habitat in Bezug auf Struktur und Nutzung erfüllt sind und ein Vorkommen saP-relevanter Arten plausibel und begründet angenommen werden kann. Direkt Nachweise werden ebenfalls berücksichtigt. Basis für die Potenzialangaben sind die Angaben des bayer. LfU zu den im Lkr. Roth vorkommenden saP-relevanten Arten.

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, verfügbar unter

[http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02\\_2018-08-20\\_stmb-g7\\_sap\\_vers\\_3-3\\_hinweise.pdf](http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf)

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Fassung mit Stand 08/2018.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz. Als Arbeitshilfe zur Berücksichtigung dieser Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Oberste Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 08/2018) herausgegeben (Online unter <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019; Redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr).

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle).

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten

des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EU-gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) zu behandeln, **nicht** aber die streng oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch nicht die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, **nicht** aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste (Deutschland, Bayern, Europa) für die zu behandelnden Arten relevant.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Ortseinsicht (Suche nach saP-relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel, Fledermäuse, Reptilien, und Habitatpotenzialanalyse) inkl. der Erhebung von Bäumen (mit Horsten, Spalten oder Höhlen).
- 2) Suche nach Raupenfutterpflanzen von saP-relevanten Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*; Ameisenbläulinge der Gattung *Maculinea* an Gr. Wiesenknopf oder Thymian)
- 3) Suche nach Hinweisen auf xylobionte Käfer (Fraßspuren, Bohrlöcher etc.).

Das Gelände ist intensiv genutzt als Acker (siehe Fotos im Anhang), mit wenig Saumstrukturen. Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlant sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990), Tagfalter (LfU & ABE 2007).

Grundlage der Ausführungen zur Relevanzabschätzung artenschutzrechtlicher Belange sind die eigenen Ortseinsichten, in der gezielt das Planungsgebiet auf saP-relevante Arten und ihre Habitate überprüft wurde (Bestandsaufnahme und Habitat-Potenzialanalyse).

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebung, der oben genannten Verbreitungsatlant und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

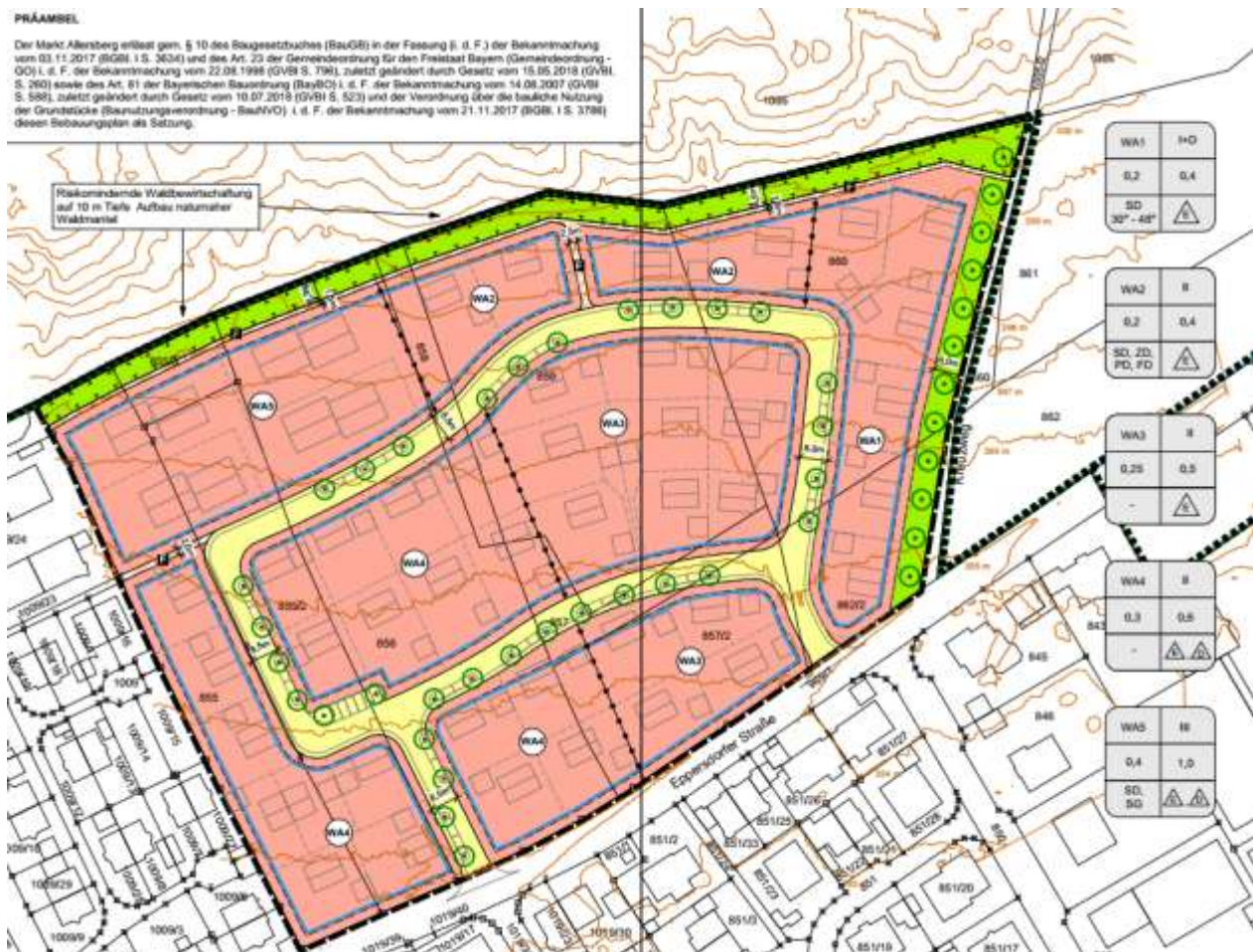
## 1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Diese „Hinweise“ wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 erneut aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMWBV (2018) und der dort veröffentlichten Muster und methodischen Vorgaben (Stand August 2018) zu entnehmen

([http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02\\_2018-08-20\\_stmb-g7\\_sap\\_vers\\_3-3\\_hinweise.pdf](http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf); siehe auch <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019).

## 1.4 Abgrenzung, Zustand und Beplanung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt nordöstlich von Allersberg. Die Abgrenzung ist wie folgt:



**Abbildung 1: Übersicht Planungsgebiet**

Quelle: TEAM 4, Stand 15.7.2019

Das Planungsgebiet enthält keine amtlich kartierten Biotop der Biotopkartierung Bayerns, siehe folgender Auszug aus FINView. saP-relevante Horst- und Höhlenbäume kommen nicht vor.





**Abbildung 2: Übersicht Planungsgebiet im Luftbild**

Quelle: FINView

### **Aktueller Zustand**

Das Planungsgebiet ist geprägt von intensiv genutzten Ackerflächen.

Baumhöhlen konnten mangels Vorkommen von Bäumen auf der Planungsfläche nicht ermittelt werden.

### **Vogelarten**

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung, der im Westen angrenzenden Wohnbebauung und des Waldes im Norden (Kulissenwirkung) ist nicht mit am Boden brütenden Vogelarten, die saP-relevant sind, wie z. B. Feldlerche zu rechnen. Nachweise gelangen keine. Ebenso gelangen keine Nachweise von Arten wie Heidelerche und Baumpieper, nach denen gezielt gesucht wurde. Der Waldrand wird auch als Fußweg für Spaziergänger (mit Hund) genutzt, daher dürften hier keine am Boden brütenden Waldrandarten vorkommen.

### **Reptilien**

Im Planungsgebiet wurde am südexponierten Waldrand an zwei Stellen die Zauneidechse nachgewiesen. Hier sind Versteckmöglichkeiten vorhanden und Habitat ist gut geeignet (Zwergstrauchbestände, magere und vegetationsarme Stellen) sowie lockere sandige Bodenstellen.

Rückzugsflächen (in Richtung Wald) bestehen, zudem sind stellenweise auch Gebüsche (Besenginster), Stein- oder Asthaufen vorhanden.

Südlich des Waldrandes verläuft derzeit ein Trampelpfad, was für die Zauneidechsen nicht so günstig ist. Eine Abrückung vom Waldrand wird empfohlen (verwirklicht in der Planung, siehe obigen Planausschnitt).



### Schmetterlinge und xylobionte Käfer

Auf der Fläche wurden keine saP-relevanten Schmetterlinge und keine Hinweise auf ihre Futterpflanzen ermittelt (kein Habitatpotenzial).



**Abbildung 3: Nachweise saP-relevanter Arten**

Quelle: FINView

### Weitere saP-relevante Arten

Aus der Vegetationszusammensetzung der Planungsfläche ergibt sich:

- Die Raupenfutterpflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings *Maculinea telejus* und *nausithous*, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt nicht vor: entsprechend ist ein Vorkommen der saP-relevanten Wiesenknopf-Bläulingsarten *Maculinea nausithous* oder *telejus* nicht möglich. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.
- Nach der Futterpflanze des Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) wurde ebenfalls gezielt gesucht, diese Pflanze konnte nicht ermittelt werden. Auf der Fläche kommen seine Futterpflanzen (Thymian-Arten: *Thymus serpyllum* und *T. pulegioides*, und Dost *Oreganum vulgare*) nicht vor. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.
- Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) wurden im Planungsraum ebenfalls nicht gefunden. Ein reproduktives Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist bislang aus dem Landkreis auch nicht bekannt (ASK-Daten). Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.
- Für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (Wald-Arten) sind keine Futterpflanzen, sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.
- Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf der Fläche nicht vorhanden. Ein Vorkommen dieser Arten kann ausgeschlossen werden.
- Gewässer sind nicht vorhanden. Ein reproduktives Vorkommen von saP-relevanten Libellen oder Muscheln kann daher ausgeschlossen werden.

- Bei den Erhebungen wurden Vogelarten der offenen agrarisch genutzten Kulturlandschaft wie Amsel, Bachstelze, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Kleiber, Rabenkrähe, Elster etc. auf der Planungsfläche beobachtet. Diese Arten sind nach den Vorgaben des bayer. LfU nicht saP-relevant, da bei ihnen regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass für sie keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes befürchtet werden muss; sie sind daher auch nicht in der Abschichtungstabelle (siehe Anhang) enthalten. Lediglich die Goldammer als saP-relevante Art wurde ermittelt.

## 1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

### **Biotope:**

Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### **Sap-relevante Fortpflanzungsstätten:**

Sap-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke kommen in nicht vor.

Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze) oder Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten können somit nicht betroffen werden.

### **Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:**

Nicht relevant, da die Planungsfläche kein FFH-Gebiet ist.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

### 2.1 Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

#### 2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zu

- Abschieben des Oberbodens und Bebauung einer intensiv genutzten Ackerfläche

Die Bebauungsplanung beinhaltet eine Flächenumwandlung von derzeit genutztem Ackerland in versiegelte Flächen, Bebauung mit Gärten und „Abstandsgrün“.

„Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts (z.B. Baumhöhlen bzw. abplatzende Rindenbereiche) gehen nur dann verloren, wenn bei dem auf der Nordseite der Planungsfläche liegenden „öffentlichen Grünfläche“ zuerst der Oberboden abgeschoben werden würde und dann eine Ansaat erfolgen würde, d.h. das Habitat der Zauneidechse verändert werden würde.

Wenn das Areal, das im Bebauungsplan als „öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen ist, von einer Bodenbearbeitung ausgespart wird, wird der Zauneidechsen-Lebensraum erhalten.

Fazit: Verbotstatbestände der saP entstehen je nach Gestaltung und Bebauung. Sie entstehen nicht, wenn die öffentlichen Grünfläche“ von der Bebauung getrennt wird (während der Bauphase und den Vorbereitungen hierzu).

#### 2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine erheblichen neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Der Planungsbereich liegt entlang der bestehenden Bebauung (Wohngebiet).

Er ist über die bestehenden Zuwegungen bereits erschlossen. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

Die Planungsfläche hat keine besondere Funktion für den überregionalen Biotopverbund. Sie liegt am Ortsrand, direkt neben bestehender Wohnbebauung und nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, sie ist nicht als Biotop der amtlichen bayerischen Biotopkartierung ausgewiesen.

Auch auf lokaler Ebene ist eine erhebliche Barrierewirkung oder Zerschneidung nicht gegeben, da die Planungsfläche bereits jetzt an ein Wohngebiet angrenzt und keine Verbundbeziehungen im lokalen oder überörtlichen Biotopverbund zu wertvollen Lebensräumen gegeben sind.

#### 2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben). Der jetzige Zustand ist durch die derzeitige Nutzung als Acker charakterisiert.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da gegenüber diesem Wirkfaktor keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden und für sie kein Habitatpotenzial besteht.

#### Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche unmittelbare Nutzung bereits vorbelastet.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da gegenüber diesem Wirkfaktor keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden und für sie kein Habitatpotenzial besteht.

## **2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

### **2.3.1 Flächenbeanspruchung**

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit sehr kurzer (Acker) und mittlerer Entwicklungszeit (z.B. magerer Waldrand).

### **2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen**

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht.

## **2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

### **2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung**

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

### **2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung**

Betriebsbedingt (erhöhter Verkehr) kann es zu einer geringen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Diese Erhöhung ist in Bezug auf die Ausgangslage zu sehen.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da gegenüber diesem Wirkfaktor keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden und für sie kein Habitatpotenzial besteht. Dies ist insbesondere durch die intensive flächige Nutzung als intensiv abgefressene Pferdeweide und Pferdekoppel bedingt, die keinerlei Rückzugsflächen ausspart.

### **2.4.3 Optische Störungen**

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da gegenüber diesem Wirkfaktor entsprechende sensible Arten im Planungsbereich nicht vorkommen und für sie kein Habitatpotenzial besteht. Dies ist insbesondere durch die intensive Nutzung als Ackerfläche bedingt.

#### **2.4.4 Kollisionsrisiko**

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt. Daher ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) permanent erheblich steigen wird. Das Kollisionsrisiko für Tiere (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von den Geschwindigkeiten des Verkehrs und dem Verkehrsaufkommen.

Die auf der Planungsfläche möglichen Fahrten (=Wohngebiet) sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Landstraße vergleichbar, d. h. die Geschwindigkeiten dürften nicht so hoch liegen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko (insbesondere für Kleinvögel) besteht: Ein Kollisionsrisiko ist v. a. ab Tempo 40 km/h (nach Richarz et al. 2001) gegeben.

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vorkehrungen eines Freiflächengestaltungsplans / landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich daher nur mit den speziellen Maßnahmen, die für die saP-relevanten Arten wichtig sind.

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

**Vermeidungsmaßnahme 1:**

**Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden, Entfernung von Gebüsch) zur Vorbereitung der geplanten Bebauung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten.**

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da möglicherweise Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten (z.B. Goldammer), die randlich in Gebüsch und am Waldrand brüten, vorhanden sind.

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes könnten die entsprechenden Arten durch die Beräumung des Baufeldes betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes und die Fällung von Bäumen zur Brutzeit stattfinden würde und Nester bzw. darin befindliche Jungvögel beschädigt oder entfernt werden würden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

**Vermeidungsmaßnahme 2:**

**Lebensraumzerstörung der Zauneidechse durch flächendeckende Bepflanzung und Gestaltungsmaßnahmen.**

Falls die öffentliche Grünfläche (siehe Planauszug) so angelegt werden würde, dass der magere Waldrand zuerst abgeschoben wird und dann die Fläche humusiert und angesät wird, würde der Lebensraum der Zauneidechse beeinträchtigt oder zerstört.

Vielmehr sollten die vorhandenen Strukturen und Potenziale möglichst erhalten werden, und möglichst viel von dem vorhandenen sandigen Waldrand (mit Zwergsträuchern und Habichtskraut-Beständen) bestehen bleiben. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen.

**Vermeidungsmaßnahme 3:**

**Ökologische Bauaufsicht zur Lebensraum-Erhaltung der Zauneidechse.**

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes könnte die entsprechende Art Zauneidechse durch die Beräumung des Baufeldes oder durch Ablagerungen am Waldrand betroffen sein. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten und Fledermausarten nicht erforderlich, da keine Bäume, die Baumhöhlen oder abplatzende Rindenbereiche beinhalten, vom Vorhaben beansprucht werden.

CEF-Maßnahmen sind dann nicht notwendig, wenn obige Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse umgesetzt werden und das bestehende Habitat in einem Grünstreifen (siehe Planauszug, dort verwirklicht) integriert wird.

**CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich**

### 3.3 FCS-Maßnahmen zum Ausgleich

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Das Planungsvorhaben führt – bei Durchführung obiger Maßnahmenvorschläge – nicht zu so erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, dass sie nur über FCS-Maßnahmen ausgleichbar wären.

### 3.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich, aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor: eine gezielte Suche ergab keinerlei Hinweise auf diese Arten, aufgrund der intensiven Beweidung durch Pferde. Zudem sind ihre Standortansprüche nicht verwirklicht. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und dem bei der Ortsbegehung überprüften Habitat-Potenzial ist



sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ... ja [ **X** ] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

### 3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich, aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Planungsbereich konnten saP-relevante Strukturen wie abplatzende Rindenbereiche (ggf. Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten oder Vögel) in nicht ermittelt werden.

Die Zauneidechse wurde nachgewiesen, für sie besteht am gesamten südexponierten Waldrand ein hohes Habitatpotenzial.

Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten können im Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der intensiven Nutzung ausgeschlossen werden, und weil sich trotz intensiver Suche keine Nachweise dieser Arten bzw. der standörtlichen Voraussetzungen erbringen ließen. Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen:

- Stehende Kleingewässer (z.B. Tümpel, Weiher, Teiche) sind nicht vorhanden (kein Lebensraum für Amphibienarten, ebenso nicht für Libellen)
- Permanent fließende Bäche sind nicht vorhanden, d.h. kein geeigneter Lebensraum für Muscheln oder Fließgewässerlibellen.

- Schmetterlinge wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder der Thymian-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und *M. teleius* und *M. arion*, können nicht vorkommen, da ihre entsprechenden Futterpflanzen auf der Planungsfläche nicht vorhanden sind, wie eine gezielte Suche nach den Futterpflanzen ergab.
- Da Futterpflanzen der Pflanzengattung *Oenothera* des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nicht vorkommen, sind auch keine Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers möglich. Zudem ist die Art für den Landkreis laut ASK-Datensatz nicht bekannt.

Das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten – über die Zauneidechse hinaus - nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird aufgrund der Ortseinsicht ausgeschlossen, da trotz gezielter Suche keine Nachweise der für diese Arten erforderlichen Habitat-Strukturen (z.B. Gewässer, mulmreiches Totholz) oder Futterpflanzen (z.B. Gr. Wiesenknopf) gelangen.

**Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten**

Artengruppe	Ergebnisse der Kartierungen	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Bäume mit Baumhöhlen oder abplatzenden Rindenbereichen kommen nicht vor. CEF-Maßnahme daher nicht nötig.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Für weitere saP-relevante Säugetiere kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Keine geeigneten Laichgewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Nachweise der Zauneidechse und hohes Habitatpotenzial. Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse daher nötig.	<u>nicht</u> einschlägig bei Durchführung von Maßnahmen	Nicht erforderlich
Libellen	Keine stets wasserführenden Stand- und Fließgewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Bei der Gelände-Begehung waren keine Bäume mit Spuren von xylobionten saP-relevanten Käfern ermittelbar. Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats und Kleinstrukturen (Alt- und Totholz), aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und aufgrund der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevanten Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der derzeitigen Vegetation und der Nutzung nicht möglich. Die Futterpflanzen der saP-relevanten Tag- und Nachtfalter kommen nicht vor. Die notwendige Bestandesstruktur (vgl. hierzu auch Trautner et al. 2006, Hacker & Müller 2006) ist für saP-relevante Tag-	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

Artengruppe	Ergebnisse der Kartierungen	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
	oder Nachtfalter nicht vorhanden.		
Weichtiere/ Großkrebse	Keine stets wasserführenden Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Vögel	Eine Betroffenheit von Arten wie Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper oder andere in Baumhöhlen oder Halbhöhlen brütende Vogelarten ist nicht gegeben, da keine solchen Bäume vorhanden sind. CEF-Maßnahme daher nicht nötig.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

### 3.4.2.1 Fledermäuse

In der TK25 und im Landkreis Roth, in der das Planungsgebiet liegt, kommen nach Angaben des bayer. Landesamts für Umwelt und der Artenschutzkartierungs-Datenbank (ASK) mehrere Fledermausarten vor, darunter auch weit verbreitete, häufige und ungefährdete Arten wie das Braune Langohr, das in Baumhöhlen seine Sommerquartiere hat. Aber auch die Zwergfledermaus, die meist in Gebäuden ihr Quartier hat, ist aus dem Umfeld bekannt (ASK-Daten). Einzelne Männchen von Zwergfledermäusen nutzen jedoch auch Baumhöhlen oder abplatzende Rindenbereiche als Ruhestätte.

Da weder Gebäude noch Bäume mit Baumhöhlen, abplatzenden Rindenstücken oder Spalten vorhanden sind, ist keine Betroffenheit gegeben.

### 3.4.2.2 Reptilien

Die Zauneidechse wurde nachgewiesen und für sie besteht ein hohes Habitatpotenzial.

## 3.5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.
- Die Verletzung oder Tötung von Vögel und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Laut BayStMI (2011) ist es „möglich, Arten mit gleichen Lebensraumansprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit z.B. zu "ökologischen Gilden" zusammengefasst zu behandeln.“

Aufgrund der Lage und Struktur des Planungsgebiets sind zahlreiche kulturfolgende Vogelarten, insbesondere „verstädterte“ Vogelarten vorstellbar (z. B. Blau- und Kohlmeise, Grün- und Buchfink, Elster und Rabenkrähe, Bachstelze, etc.).

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- a) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet in Höhlen, Halbhöhlen oder hinter abplatzender Rinde in Bäumen brüten: keine Nachweise, mangels Vorhandensein solcher Bäume.
- b) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet in Gebüsch (z.B. Dorngrasmücke) oder im Kronenraum von Bäumen brüten (z.B. Gelbspötter). Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest. Vorkommen kleinflächig am Nordrand der Planungsfläche möglich.
- c) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet auf dem Boden brüten oder ihr Nest am Stammfuß von Bäumen errichten, oder am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden und niedrigem Gestrüpp). Vorkommen kleinflächig am Nordrand der Planungsfläche möglich (Goldammer).

Zu a): Potenzielle Brutvögel, die in Baumhöhlen oder Halbhöhlen brüten (wie Feldsperling, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper) sind als Brutvögel grundsätzlich nicht möglich, da im Planungsgebiet keine solchen Bäume vorkommen.

Durch die Umwandlung der Fläche in ein Baugebiet gehen keine Nistmöglichkeiten verloren, d.h. Fortpflanzungsstätten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts werden nicht beansprucht.

zu b) Brutvögel, die im Planungsgebiet in den Zweigen von Gebüsch oder Bäumen ihre Nester errichten. Arten aus dieser ökologischen Gruppe (z.B. Goldammer) sind in der Abschichtungstabelle und im auch ASK-Datensatz enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung oder Fällung von Bäumen oder Gebüsch außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Arten dieser ökologischen Gruppe könnten zudem auch im Umfeld vorkommen und die Planungsfläche auch als Nahrungsgebiet nutzen. Die reine Funktion als Nahrungsfläche ist jedoch nach den Vorgaben des StMI in der saP nicht zu behandeln. Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Horste von Greifvögeln kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, im Planungsgebiet wurden keine Bäume mit Horsten von Greifvögeln ermittelt.

Fazit: saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts sind durch das Planungsvorhaben nicht betroffen  
Da keine Verluste entstehen, sind auch keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

## **4 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen, die als Festlegungen des Grünordnungsplans zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in das Planungsverfahren eingebracht werden können, besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

### **4.1 Keine zumutbare Alternative**

Da keine – unter Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen – artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen in der saP nicht notwendig.

### **4.2 Wahrung des Erhaltungszustandes**

#### **4.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **4.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

##### **4.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da – bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen – erhebliche negative Auswirkungen auf Habitats saP-relevanter Arten ausgeschlossen werden können.

#### **Vermeidungsmaßnahme 1:**

**Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberböden, Entfernung von Gebüsch) zur Vorbereitung der geplanten Bebauung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten.**

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da möglicherweise Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten (z.B. Goldammer), die randlich in Gebüsch und am Waldrand brüten, vorhanden sind.

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes könnten die entsprechenden Arten durch die Beräumung des Baufeldes betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes und die Fällung von Bäumen zur Brutzeit stattfinden würde und Nester bzw. darin befindliche Jungvögel beschädigt oder entfernt werden würden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

**Vermeidungsmaßnahme 2:**

**Lebensraumzerstörung der Zauneidechse durch flächendeckende Bepflanzung und Gestaltungsmaßnahmen.**

Falls der Grünstreifen so angelegt werden würde, dass der magere Waldrand zuerst abgeschoben wird und dann die Fläche humusiert und angesät wird, würden der Lebensraum der Zauneidechse beeinträchtigt oder zerstört.

Vielmehr sollten die vorhandenen Strukturen und Potenziale erhalten werden, und möglichst viel von dem vorhandenen sandigen Waldrand (mit Zwergsträuchern und Habichtskraut-Beständen) bestehen bleiben. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen.

**Vermeidungsmaßnahme 3:**

**Ökologische Bauaufsicht zur Lebensraum-Erhaltung der Zauneidechse.**

Verwirklichung des Bebauungsplanes könnten die entsprechende Art Zauneidechse durch die Beräumung des Baufeldes oder durch Ablagerungen am Waldrand betroffen sein. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

#### 4.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Gruppe der am Boden oder am Stammfuß von Gehölzen brütenden Vogelarten : z . B. Goldammer

Analog dazu auch:

Gruppe der im Kronenraum von Gehölzen brütenden Vogelarten

**Vermeidungsmaßnahme 1:**

**Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden, Entfernung von Gebüsch) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten.**

Gruppe der in Baumhöhlen brütenden Vogelarten:

Baubedingt werden keine Bäume mit Baumhöhlen, abplatzenden Rindenstücken oder Stamm- und Astspalten gerodet. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts von in Baumhöhlen brütenden Vogelarten tritt somit nicht ein.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind nicht erfüllt.

CEF-Maßnahmen sind daher nicht nötig.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie), wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.



## 5 Gutachterliches Fazit

Die Bebauungsplanung in Allersberg, Wohngebiet St. Wolfgang, führt bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts.

### Vogelarten:

1) Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (d.h. Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, also nicht von März bis August) nicht vor.

#### **Vermeidungsmaßnahme 1:**

**Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberböden, Entfernung von Gebüsch) zur Vorbereitung der geplanten Bebauung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten.**

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, die in Baumkronen oder am Stammfuß von Gebüsch brüten, durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

2) Ein Verlust an Baumhöhlen als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte von Baumhöhlen bewohnenden Vogelarten, z.B. Feldsperling oder Gartenrotschwanz, tritt nicht ein, daher sind CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

### Fledermäuse:

Vom Planungsvorhaben werden Bäume mit abplatzenden Rindenstücken oder Baumhöhlen nicht beansprucht, die Quartier für Fledermäuse sein könnten (Fortpflanzungs- und Ruhe-Stätte im Sinne des speziellen Artenschutzrechts). Daher sind CEF-Maßnahmen für Fledermäuse nicht erforderlich. Da keine Verluste an abplatzenden Rindenstücken, Baumhöhlen oder -spalten (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auftreten, werden keine CEF-Maßnahmen benötigt.

Der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Vogelarten und Fledermausarten bleibt gewahrt und verschlechtert sich nicht.

### Reptilien

#### **Vermeidungsmaßnahme 2:**

**Lebensraumzerstörung der Zauneidechse durch flächendeckende Bepflanzung und Gestaltungsmaßnahmen.**

Falls die öffentliche Grünfläche (siehe obiger Planausschnitt) so angelegt werden würde, dass der magere Waldrand zuerst abgeschoben wird und dann die Fläche humusiert und angesät wird, würden der Lebensraum der Zauneidechse beeinträchtigt oder zerstört. Dies kann durch vorausschauende Planung und behutsame Gestaltung vermieden werden.

Vielmehr sollten die vorhandenen Strukturen und Potenziale erhalten werden, und möglichst viel von dem vorhandenen sandigen Waldrand (mit Zwergsträuchern und Habichtskraut-Beständen) bestehen bleiben. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen.

**Vermeidungsmaßnahme 3:  
Ökologische Bauaufsicht zur Lebensraum-Erhaltung der Zauneidechse.**

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes könnte die entsprechende Art Zauneidechse durch die Beräumung des Baufeldes oder durch Ablagerungen am Waldrand betroffen sein. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

Vorkommen weiterer saP-relevanter Pflanzen- und Tierarten oder ein entsprechendes Habitatpotenzial konnten trotz gezielter Suche nicht ermittelt werden und sind aufgrund der intensiven Nutzung als Ackerfläche, der dadurch bedingten strukturell und floristisch stark verarmten Vegetation und sehr wenig diversen Raumstruktur auch nicht zu erwarten, aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (Futterpflanzen für Schmetterlinge, spezifische Totholz-Strukturen für xylobionte Käfer, kleine Standgewässer für Amphibien und Libellen, etc.). Für diese sonstigen saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten stellt die Planungsfläche keinen reproduktiven Lebensraum dar und bietet für diese Arten auch kein Habitatpotenzial.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 19.7.2019



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

## 6 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de), Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2012): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Bay-NatSchG.  
[http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung\\_flachland/kartieranleitungen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm)
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2013): Kulturlandschaftliche Gliederung Bayerns. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/gliederung/index.htm>.
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005
- BayStIM (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.

- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate – eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik – Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nitsche, G. & Plachter, H. (1987): Atlas der Brutvögel Bayerns, 1979-1983. Hrsg. Bayer. LfU, München.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

## 7 Anhang

### 7.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStWBV 08/2018), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 08/2018)“ abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die im Landkreis bislang nachgewiesen wurden. Gemäß BayStWBV 08/2018 ist die Abschichtung auf der Ebene des Landkreises, nicht der TK25 durchzuführen.

#### Lkr. Roth - Prüfliste

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die in dem betreffenden Landkreis bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

Schritt 2: Bestandsaufnahme - Spalte NW: Nachweis Ortsbegehung 28.2.2019

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

In der Spalte „Bemerkung zum Habitat-Potenzial“ erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob die Planungsfläche als Reproduktionshabitat (Fortpflanzungsstätte im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	L E	P O	N W	Bemerkung
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	N	0	Baumhöhlen od. Gebäude fehlen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	L E	P O	N W	Bemerkung
<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	0	N	0	Baumhöhlen od. Gebäude fehlen
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	0	N	0	Baumhöhlen od. Gebäude fehlen
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	0	N	0	Baumhöhlen od. Gebäude fehlen
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	0	N	0	Baumhöhlen od. Gebäude fehlen
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	0	N	0	Baumhöhlen od. Gebäude fehlen
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	0	N	0	Baumhöhlen od. Gebäude fehlen
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	u	0	0	0	Baumhöhlen od. Gebäude fehlen
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	0	N	0	Baumhöhlen od. Gebäude fehlen
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	N	0	Baumhöhlen od. Gebäude fehlen
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	0	N	0	Baumhöhlen od. Gebäude fehlen
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus			u	0	N	0	Baumhöhlen od. Gebäude fehlen
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	N	0	Baumhöhlen od. Gebäude fehlen
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2	3	u	0	N	0	Habitat ungeeignet
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	2	D	?	0	N	0	Baumhöhlen od. Gebäude fehlen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	0	N	0	Baumhöhlen od. Gebäude fehlen
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper			B:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen			B:g	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	R		B:u, D:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:s	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	L E	P O	N W	Bemerkung
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	0	0	0	Baumhöhlen fehlen
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	3	2	B:s	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	0	0	0	Baumhöhlen fehlen
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	1	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	0	0	0	Baumhöhlen fehlen
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	0	0	0	Baumhöhlen fehlen
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:u, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	B:u	0	0	0	Baumhöhlen fehlen
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	3	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g	0	0	0	Baumhöhlen fehlen
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	0	0	0	Baumhöhlen fehlen
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	B:s, D:?	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:s, W:u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Leipicus medius</i>	Mittelspecht			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	B:s	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	R:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	L E	P O	N W	Bemerkung
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher			W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans			B:u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			B:s	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:g	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		B:u, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			B:g, R:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			S:g, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher			W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1	B:s, W:?	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	1	R:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u	0	0	0	Feuchtgebiet fehlt
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s	0	0	0	Baumhöhlen fehlen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	L E	P O	N W	Bemerkung
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	R	1	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger			W:g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	x	x	0	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	x	x	x	Südexpon. Waldrand
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V		g	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	2	u	0	0	0	Gewässer fehlt
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u	0	0	0	Altholz fehlt
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	0	0	0	Habitat ungeeignet

## 7.2 Fotodokumentation

Alle Fotos: H. Schlumprecht, Zustand 6.4.2019



Vegetationsarmer Waldrand, Blick von Ost nach West



Vegetationsarmer Waldrand, Blick von West nach Ost





Blick von Süd nach Nord, von der Nordgrenze des Planungsgebiets aus



Kleinflächige Gebüschstruktur am Nordrand des Planungsgebiets, am Waldrand



Zustand 30.5.2019: Blütenreicher Waldrand



Kleinflächige Gebüschstruktur am Nordrand des Planungsgebiets, am Waldrand, blütenreich

